

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 4

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 332 an die Sektionen des Schweizer Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

brauchs von Kleinsteinpflaster rechnen. In dieser Position dominieren vor allen andern die französischen Importe, die gegenwärtig volle 50 % der schweizerischen Gesamteinfuhren erreichen. Der Rest verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf Deutschland, Österreich und Italien.

3. Haussteine und Quader weisen, ähnlich wie die Pflastersteine, einen die Ausfuhr um das Vielfache übertreffenden Import auf. Dieser ist zudem noch von 622,000 auf 658,000 Fr. gestiegen, während sich die geringfügige Ausfuhr von 65,000 auf 54,000 Fr. vermindert hat. Weltaus den größten Teil dieser Importe entfällt auf die harten Sortimente der Haussteine, d. h. auf die Granite und Marmore. Daß die weichen Haussteinprodukte, d. h. die Sandsteine, in nur geringen Mengen importiert werden, ist angesichts des Reichtums unseres schweizerischen Molasse-Mittellandes an guten Sandsteinen, nur zu begreiflich. Was nun die wirtschaftspolitische Orientierung unserer Hausstein- und Quadereinfuhr anbetrifft, so ist hiezu anzuführen, daß die harten Sortimente der Granite und Marmore zu reichlich 50 % aus Italien stammen, während heute Schweden sich an die zweite Stelle unserer Lieferanten gesetzt hat; dessen Quote erreicht bereits 22 % und ist gegenwärtig in weiterer Zunahme begriffen. Die weichen Haussteine und Quader dagegen sind fast ausschließlich französischer Provenienz, die rund $\frac{4}{5}$ der schweizerischen Gesamteinfuhr umfassen.

4. Steinhauer- und Bildhauerarbeiten haben heute in den Einfuhren, welche in unser Land gelangen, einen bedeutenden Umfang erreicht. Der Importwert hat sich in der Berichtszeit von 851,000 auf 903,000 Fr. heben können, dem eine Ausfuhr von nur 127,000 Fr. gegenübersteht. Daß das Land der Steinhauer anderswo liegt, als zwischen Alpen und Jura, das wüßte man allerdings auch ohne Handelsstatistik. Ungeahnt bliebe dagegen, ohne die Publikationen des schweizerischen Zolldepartements, sicher der bedeutende Umfang dieses Außenhandels. In erster Linie Italien, in zweiter Frankreich und erst in dritter Linie Deutschland sind die Lieferanten, welche die Schweiz mit diesen Erzeugnissen der Steinbearbeitungskunst versorgen. Bei einzelnen Kategorien, wie z. B. bei den profilierten Hartsteinarbeiten, erreicht die italienische Quote 70 % der Gesamteinfuhr.

5. Töpferton und Lehm. Von jeher hatte diese Position eine große Bedeutung für die Rohstoffversorgung unseres Landes. Verwundert wird da mancher den

Kopf schütteln, wenn er sich an die ungezählten „Leitgruben“ der Schweiz erinnert. Aber „Leit“, Lehm und wirklicher Töpferton sind eben verschiedene Dinge, insbesondere seit die keramische Industrie unseres Landes dazu übergegangen ist, auch ihrerseits hochqualifizierte Produkte zu liefern. Dazu braucht es die sorgfältigste Auslese von nur besten Materialien, die dann erst noch komplizierten Reinigungs- und Schlemmungsprozessen unterworfen werden müssen, ehe sie für die Töpferschleibe und den Ofen reif werden. So wird man es eher verstehen, daß der Einfuhrwert dieses Produktes heute Fr. 2 396,000 erreichte, obwohl die Berichtszeit gegenüber 1925 einen Rückgang von annähernd 300,000 Fr. aufzuweisen hat. Die schweizerische Ausfuhr kann sich mit den bedeutenden ausländischen Importen natürlich nicht messen; sie schwankt seit längerer Zeit um 200,000 Fr. jährlichen Ausfuhrwert herum, steht aber in der Berichtszeit etwas unter diesem Resultat. Hinsichtlich der Lieferanten dieses Rohstoffs ist zu erwähnen, daß hier Deutschland mit einer Quote von 40 % an erster Stelle steht, dem England mit 30 % und Frankreich mit 16 % nachfolgen. Fast der ganze Rest der schweizerischen Einfuhr entfällt auf die Tschechoslowakei, während unser bescheidener Export zur Hauptsache von Italien und Frankreich abgenommen wird. (Schluß folgt).

Kreisschreiben Nr. 332

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Die Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbeverbandes ist für den 11. und 12. Juni 1927 in Aussicht genommen. Tagungsort ist Bern.

Da die Vorarbeiten unserer angeschlossenen Verbände auf diese Jahresversammlung hin einige Zeit beanspruchen, möchten wir schon vor der Zustellung des Einladungskreisschreibens die Sektionen über einige Punkte orientieren:

I. Wahl des Zentralvorstandes des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

§ 10 der Statuten schreibt vor:

„Der Zentralvorstand besteht aus 25 Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.“

839



Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren.

Anerkannt einfach aber praktisch zur rationellen Fabrikation unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Vellheim

Die Jahresversammlung ernennt in erster Linie den Präsidenten. 12 Mitglieder sind aus den Vorschlägen der kantonalen Verbände zu wählen. In der Regel soll ein kantonaler Verband nur einen Vertreter in den Vorstand abordnen. Die verschiedenen Landessteile sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die 12 weiteren Mitglieder sind aus den Vorschlägen der Berufsverbände zu wählen, wobei die einzelnen Gruppen angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Der Präsident sowohl wie die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Wir möchten unsere Sektionen dringend bitten, bezüglich der einzureichenden Anträge die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Durch vorherige Verständigung innerhalb der Berufsgruppen verwandter Berufsverbände einerseits und der kantonalen Gewerbeverbände andererseits sollte es möglich sein, eine sozusagen reibungslose Erneuerung des Zentralvorstandes des Schweizer Gewerbeverbandes herbeizuführen.

Mit Bezug auf diese Wahlen sehen wir uns veranlaßt, noch auf ein besonderes Moment aufmerksam zu machen. Im Jahr 1929 werden wir die Feier des 50-jährigen Bestandes des Schweizer Gewerbeverbandes begehen. Man wird es verstehen, wenn unser Verband eine würdige Jubiläumssfeier in Aussicht nimmt. Es wäre darum zu wünschen, daß die Verbände, dem vorerwähnten Umstände Rechnung tragend, sich entschließen könnten, jene Männer, die jetzt dem Zentralvorstande angehören, für die neue Periode wieder zu wählen. Eine bezügliche Anfrage von Seite der Leitung des Schweizer Gewerbeverbandes an die bisherigen Vorstandsmitglieder hat denn auch ergeben, daß die jetzigen Mitglieder des Vorstandes einverstanden wären, ihre Arbeitskraft in bisheriger Weise dem Verbande zur Verfügung zu stellen. Mit Beginn eines neuen Halbjahrhunderts wird dann — es ist uns bereits Kenntnis davon gegeben worden — ein starker Wechsel im Vorstand eintreten. Aber für die kurze Spanne Zeit bis zur Jubiläumssfeier sollten die bisherigen Vorstandsmitglieder noch ausharren können. Natürlich soll den kantonalen Gewerbe- und Schweizer Berufsverbänden damit keine Wertung gegeben werden; sie sollen in der Aufstellung der Vorschläge trotzdem durchaus frei sein.

II. Wahl der ständigen Kommissionen.

Dieses Wahlgeschäft steht dem Zentralvorstand des Schweizer Gewerbeverbandes zu. Aus unsern Jahresberichten (3. Umschlagseite) sind sowohl die Kommissionen als deren Mitglieder ersichtlich.

Sofern von unsern Sektionen eine Aenderung in der Zusammensetzung dieser Kommissionen gewünscht wird, bitten wir um rechtzeitige Meldung an die Direktion des Schweizer Gewerbeverbandes. Der an der Jahresversammlung 1927 neugewählte Zentralvorstand wird diese Neuwahlen der ständigen Kommissionen vornehmen.

III. Anträge der Sektionen zuhanden der Jahresversammlung.

§ 14 der Statuten schreibt vor, daß Anträge der Sektionen, die an der Jahresversammlung zur Behandlung kommen sollen, der Direktion des Schweizer Gewerbeverbandes mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Jahresversammlung eingereicht werden müssen.

IV. Neuanmeldungen von Verbänden.

Schweizer Hotelerverein, mit Sitz in Basel. (Bisher indirekt angeschlossen durch die Mitgliedschaft bei der Kaufmännischen Mittelstandsvereinigung der Schweiz.)

Verband Schweizer. Gesellschaftsauto-Besitzer, mit Sitz in Arbon.

Wir geben unsern Sektionen von diesen Neuanmeldungen in Nachachtung unserer Statuten, § 3, al. 1, Kenntnis und ersuchen sie, allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieser neuangemeldeten Verbände uns innert 4 Wochen bekannt zu geben.

V. Neuaufnahmen.

Es sind gemäß Publikation im letzten Kreis Schreiben Nr. 331 vom 15. Januar 1927 als aufgenommen zu betrachten die Sektionen:

1. Schweizer. Verband von Bagger- und Motorlastschiffbesitzern, mit Sitz in Thun.
2. Schweizer. Eichmeisterverband, mit Sitz in Neuenburg.
3. Verband Schweizer. Papeterien, mit Sitz in Bern.

Der im letzten Kreis Schreiben als neuangemeldet bezeichnete „Verband bernischer Töpfermeister“ gehört als Mitglied des Schweizer Töpfermeisterverbandes bereits dem Schweizer Gewerbeverbande an, so daß die Neuanmeldung gegenstandslos geworden ist.

VI. Programm der Jahresversammlung.

Das vorläufige Programm für die Jahresversammlung sieht vor:

Samstag, den 11. Juni:

Von morgens 10^{1/2} Uhr an: Empfang des Zentralvorstandes, der Gäste und Delegierten. Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quartierbureau, Bürgerhaus.

- 11 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes im Bürgerhaus.
- 15 Uhr: Beginn der Jahresversammlung, 1. Sitzung, im Kasinoaal.
- 19 Uhr: Nachteffen in den Quartiergasthöfen.
- 20^{1/2} Uhr: Unterhaltungsabend für die Delegierten und Angehörigen und Gäste im Kasinoaal.

Sonntag, den 12. Juni:

- 8^{1/2} Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Kasinoaal.
 - 12 Uhr: Bankett im Kasinoaal.
- Eventuell Nachmittags-Ausflug nach Spezialprogramm.

Mit freundelidgenösslichem Gruß!

Schweizer Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. S. Schumi.

Die Sekretäre: S. Galeazzi, Fürspr.

Dr. R. Jaccard.

Praktische Erkennungsmerkmale von Fichten- gegenüber Tannenholz.

(Korrespondenz.)

Die Unterscheidung von Fichten- und Tannenholz ist im entrindeten Zustande des aufgearbeiteten (abgelängten) Stammholzes viel leichter möglich als beim Schnittmaterial. Bei letzteren fällt es oft selbst den besten Theoretikern ohne Zuhilfenahme mikroskopischer Untersuchungen schwer, die Holzart zuverlässig genau zu bestimmen; der Praktiker dagegen, der in den theoretischen Unterscheidungskennzeichen meist weniger bewandert ist, wird sich, wenn alle Stricke reißen, noch auf sein „Gefühl“ verlassen können, das er sich durch Erfahrung angeeignet hat. Gefühle sind nun